Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VI/47 B - 1. Änderung, "Triftweg / Am Enkeberg", Stadt Kassel, ST Wolfsanger / Hasenhecke

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter nach § 4 (2) BauGB_____Seiten 2 bis 16

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB_____Seiten 17 bis 33

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB_____Seiten 34 bis 42

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung mit Schreiben vom 29.05.2019 bis einschließlich 12.07.2019)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	**102 – Kommunale Gesamtentwicklung, Frau Könen**	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
2.	*25.06.2019* **37 - Feuerwehr**	2.1: auf Grund der vorgelegten Planunterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.	**Beschlussempfehlung:** zu 2.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	**51 - Jugendamt**	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
4.	*03.07.2019* **62 - Vermessung und Geoinformation**	4.1: Zum o.a. Bebauungsplan nimmt -62- wie folgt Stellung: • Die Summe der Maßkette des Baufeldes zum Triftweg hin ergibt 35,8 m und <u>nicht</u> 36,0 m wie im rückwärtigen Bereich angegeben. 4.2: • Die Lage des Baufeldes ist zur geplanten rückwärtigen Flurstücksgrenze mit dem Maß 3,00 m fixiert. Rechtwinklig hierzu ist jedoch kein Maß festgelegt. Möglich wäre zum Beispiel eine Abstandsfestlegung zur Grenze der Straße „Am Enkeberg". 4.3: • Es gibt keine Festlegung für den absoluten Höhenbezug der Baukörper (Meter über Normalhöhennull - NHN) oder zu einer Geländeoberkante.	**Beschlussempfehlung:** zu 4.1: Der Hinweis wird beachtet. Für die zeichnerisch dargestellten Maßketten ergaben die eingestellten mathematischen Rundungen eine Abweichung. Zur Klarstellung wird die mathematische Rundung der Maßketten vereinheitlicht. zu 4.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenze selbst ist zeichnerisch als planungsrechtliche Festsetzung, unter Bezug auf die digitalen Lagekoordinaten, ausreichend, um die Lage des Baufeldes aufzuzeigen. Die dargestellten Maßketten haben nur erläuternden Charakter. Zum besseren Verständnis wird eine zusätzliche Maßkette an der Grenze der Straße „Am Enkeberg" aufgenommen. zu 4.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein absoluter Höhenbezug oder ein Höhenbezug zu einer Geländeoberkante ist im Planungsrecht nicht zwingend erforderlich. Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (1. Änderung) ist eine maximale Gebäudehöhe von 7,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut. Eine relevante Abweichung bezüglich der Höhenlage des Erdgeschosses gegenüber dem vorhandenen Gelände

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			kann sich nicht ergeben, da die konkrete Vorhabenplanung verbindlicher Bestandteil der avisierten planungsrechtlichen Anpassung ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Pkw-Einstellplätze im Erdgeschossbereich baulich integriert sind und somit eine annähernd niveaugleiche Höhenlage bedingen.
		4.4: • Das Vermessungsbüro Freund hat keine Bestellung zum ÖbVI und darf den entsprechenden Verfahrensvermerk nicht unterschreiben.	zu 4.4: Der Hinweis wird beachtet. Es wird ein entsprechender Verfahrensvermerk in den Bebauungsplan aufgenommen, in dem das *Amt für Bodenmanagement Korbach – Außenstelle Hofgeismar* die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters bescheinigen wird.
5.	**632 - Bauaufsicht**	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
6.	*27.06.2019* **66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt**	6.1: <u>Plandarstellung</u>: Die Fahrradabstellflächen sind mit den Maßen von jeweils 1,30 m Breite und 1,70 m Länge für jeweils ein Fahrrad gerade ausreichend. Nach Kasseler Stellplatzsatzung sind je Wohneinheit zwei Fahrradabstellplätze erforderlich. Damit die vorgesehene Fläche für die Nutzbarkeit von zwei Fahrrädern ausreichend groß ist, sind folgende Mindestmaße zu einzuhalten: Für einen Fahrradbügel (Anlehnbügel), an den die zwei Fahrräder angeschlossen werden können, benötigt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite und 2,00 m Länge. Je nach seitlicher Begrenzung sind zusätzlich 0,30 m vorzusehen.	**Beschlussempfehlung:** zu 6.1: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Die Forderung ist sachlich nachvollziehbar, jedoch nicht bebauungsplanrelevant Der Nachweis der Unterbringung von erforderlichen Fahrradabstellplätzen wird im Bauantrags (bzw. Bauanzeige-) verfahren erbracht. Für die Verortung, Größe und Gestaltung der Abstellplätze gibt es bislang weder eine Rechtsermächtigung noch ein städtebauliches Erfordernis. Im vorliegenden Fall ist es darüber hinaus unbeachtlich, ob diese innerhalb bzw. am Gebäude oder in sonstigen Grundstücksteilen untergebracht werden.
		6.2: <u>Begründung (Seite 12):</u> Neben dem Schlüssel für die Pkw-Abstellplätze kann hier vollständigkeitshalber auch der Schlüssel für die Fahrradabstellplätze genannt werden.	zu 6.2: Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Textbaustein zum Schlüssel für die Fahrradabstellplätze (gem. Kasseler Stellplatzsatzung) wird im Kap. 5.2 der Begründung ergänzt.
		6.3: Für die ÖPNV-Anbindung wird die Buslinie 26 genannt. Als Ergänzung, dass diese die Anbindung an den Stadtteil Wolfsanger gewährleistet, sollte hinzugefügt werden, dass von dort die Möglichkeit zur Weiterfahrt mit der	zu 6.3: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Absatz zum ÖPNV im Kap. 5.2 der Begründung wird entsprechend um die Anschlussverbindungen modifiziert. Die von Seiten des Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Tram Richtung Innenstadt besteht. Dies ist die grundsätzliche Verbindung. Die direkte Anbindung mit der Buslinie 26 bis an die Weserspitze erfolgt nur zeitweise in einem sehr eingeschränkten Zeitfenster. Dieses betrifft die Zeiten am Samstag zwischen ca. 5.48 Uhr bis 7.48 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen ca. 5.48 Uhr bis 9.18 Uhr. Die Formulierung „teilweise" wirft eher Fragen zu dieser Verbindung auf.	angegebenen Fahrtzeiten sind nicht korrekt. Die Buslinie 26 fährt ganzwöchig im 30-Minuten-Takt. Nähere Angaben können den Fahrplanangaben der Kasseler Verkehrsbetriebe entnommen werden.
		6.4: <u>Textliche Festsetzungen</u>: 1.2 Nebenanlagen Die freie Sicht der Sichtfelder ist durch die Festlegung der Höhe der Einfriedungen in den textlichen Festsetzungen von bis zu 1,20 m (2.3.1) nicht gewährleistet. Daher sollen die Garagen einen Abstand von 5,00 m vom öffentlichen Raum einhalten.	zu 6.4: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Das Einhalten der freien Sicht durch Berücksichtigung von Sichtfeldern ist lediglich an Verkehrsknotenpunkten notwendig. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um private Grundstückszufahrten (über einen öffentlichen Gehweg) an einer öffentlichen Straße. Entsprechend der Vorhabenplanung sind die einzelnen Garageneinstellplätze baulich in die Gebäude integriert. Darüber hinaus ist der Sachbelang bereits über das Verkehrsrecht hinreichend reguliert, wonach das Verlassen der Grundstücksausfahrt nur sorgfältig - unter Ausschluss einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer - erlaubt ist. Eine besondere Gefährdungslage ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.
		6.5: <u>Weiteres/Aufnahme in Durchführungsvertrag:</u> Sämtliche Zufahrten sind so zu gestalten, dass die vorhandenen Bäume in ausreichend großen Baumscheiben (min. 8 m²) bestehen bleiben können. Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen etc.), die zur Erschließung der Liegenschaft (z.B. Zufahrten) notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehweganpassungen auf öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes zurückzubauen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur ver-	zu 6.5: Der Anregung wird entsprochen. Die vorgebrachten Aspekte zur Ausgestaltung und Durchführung der Grundstückszufahrten sowie in diesem Zusammenhang auch zur Kostenübernahme sind nicht bebauungsplanrelevant. Sie werden aber in den Durchführungsvertrag aufgenommen und sollen damit verbindlich gesichert werden. Die vorliegende Vorhabenplanung ist auf die Position der Alleebäume hin ausgerichtet und berücksichtigt bereits den Erhalt der vorhandenen Straßenbäume innerhalb des Triftweges. Der Bestand wurde zu diesem Zweck eingemessen und die erforderlichen Zufahrten soweit angepasst, dass sie einen möglichst großen Abstand zu den Laubbäumen einhalten.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		kehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	
		6.6: Die Fahrradabstellplätze sollen witterungs- und vandalismus-geschützt hergestellt werden sowie leicht zugänglich und komfortabel zu entnehmen sein. Die befestigten Zuwegungen vom Eingang zum Fahrradabstellplatz sind frühzeitig mit herzustellen (Pflaster).	zu 6.6: Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die vorgebrachten Aspekte zu den Fahrradabstellplätzen sind nicht bebauungsplanrelevant. Sie werden aber teilweise in den Durchführungsvertrag aufgenommen und sollen damit verbindlich gesichert werden. Die Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen obliegt ansonsten dem Vorhabenträger bzw. den späteren Nutzern der Grundstücke.
		6.7: Wir empfehlen eine höhere Anzahl an Fahrradabstellplätzen und somit Fläche vorzusehen, wie sie die Anlage B.2 der Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) vorgibt. Hiernach werden für je 30 m² Wohnfläche (Bewohner) sowie je 200 m² (Besucher) ein Fahrradabstellplatz vorgesehen.	zu 6.7: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Im vorliegenden Planvorhaben ist eine Hausgruppe für drei Wohnparteien vorgesehen. Für das Plangebiet gilt die verbindliche Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung). Ein signifikanter Mehrbedarf an Fahrradabstellplätzen gegenüber den Regelungen der Stellplatzsatzung ist auf Grundlage der vorgesehen Wohnnutzung sowie im Hinblick auf die Lage des Grundstückes (Topografie) nicht ersichtlich. Dem Vorhabenträger bzw. den späteren Nutzern steht es frei, die Anzahl der Fahrradabstellplätze bedarfsgerecht anzupassen.
		6.8: Die Angaben aus den Hinweisen zum Fahrradparken (FGSV) sind zu berücksichtigen.	zu 6.8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant und kann im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung beachtet werden.
7.	*15.07.2019* **67 - Umwelt- und Gartenamt**	**Umwelt- und Immissionsschutz -6721-** **Lärmschutz** 7.1: In einer Entfernung von ca. 70 m befindet sich ein ca. 2 ha großes, rechtskräftig ausgewiesenes Gewerbegebiet (emissionsarm). Hier sind mindestens 2 Getränkemärkte sowie ein Lager/Handel für Baustahl und Beton-	**Beschlussempfehlung:** zu 7.1: Der Anregung, die tatsächlichen, gewerblichen Immissionen zu untersuchen, wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Der Verweis auf die juristische Unzulässigkeit einzelner

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		fertigteile angesiedelt. Bei einer Ortsbesichtigung entstand zudem der Eindruck, dass hier zudem mit Altautos umgegangen wird. Der Konflikt zwischen dem Gewerbegebiet und der ausgewiesenen reinen Wohnbebauung wird im Bebauungsplan VI/47 B in der textlichen Festsetzung C 1.0 durch Festsetzung eines sogenannten Zaunwertes abgearbeitet. Die Festsetzung eines Zaunwertes ist rechtlich unzulässig (siehe Anlage). Der Ausweitung des reinen Wohngebietes, die zudem noch in Richtung an die Gewerbefläche erfolgt, kann von -6721- ohne eine Untersuchung der tatsächlichen Gewerbelärmimmissionen am Plangebiet nicht zugestimmt werden. Die Orientierungswerte für Gewerbelärm betragen nach der DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Städtebau, tagsüber 50 dB(A), in der Nacht 35 dB(A). Diese Werte sind identisch mit den Immissionsrichtwerten der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm.	Festsetzungen des Ursprungs-Bebaungsplanes wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch für das vorliegende Bauleitplanverfahren ohne Belang. Der rechtskräftige Bebauungsplan ist seinerzeit unter Anwendung der Rechtsnormen (Ausweisung eines emissionsarmen Gewerbegebietes – GE_{em}) zu Stande gekommen; darüber hinaus wurden i.S.d. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Kassel keine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften geltend gemacht; dies gilt auch für eventuelle Fehler bei der Abwägung. Die Genehmigungen der zwischenzeitlich etablierten Gewerbebetriebe im bezeichneten Bereich ergingen zudem nach den lärmschutzrechtlichen Restriktionen durch welche nur emissionsarme Betriebe zugelassen werden konnten. Deswegen muss davon ausgegangen werden, dass keine planungsrechtlichen Konflikte bestehen. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Bauleitplanung weder eine stärker schutzbedürftige Baugebietsform, noch ein weiteres Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen legitimiert, sodass die immissionsschutzrechtliche Bestandssituation unverändert bleibt. Die im Verfahren beteiligte obere Immissionsschutzbehörde des RP Kassel hat hierzu keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
		Umweltplanung -674- **Stellungnahme aus Sicht der Energieeffizienz** 7.2: Im vorliegenden B-Plan werden Klimaschutzbelange sowie eine nachhaltige Energieversorgung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies widerspricht den Vorgaben des BauGB und des Stadtverordnetenbeschlusses zur Umsetzung des iKKK. Es wird abgewogen, dass für das Vorhaben die energierechtlichen Mindestanforderungen „hinreichend" sind. Diese Aussage ist aber weiter unbegründet, sodass die getroffene Abwägung nicht nachvollziehbar ist. Die Begründung muss nachgeholt werden. Die geplanten energetischen Standards für das Gebäude werden mit Ausnahme der geplanten LuftWasserwärmepumpe nicht erwähnt, auch dies ist nachzuholen. Weiterhin ist eine Verschattungsfreiheit der Energiefassade und weiterer	zu 7.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Begründung</u>: Die angesprochenen energetischen Belange können im Rahmen von Bauleitplanverfahren nur bedingt zweckmäßig berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht beeinträchtigt bereits die unter Naturschutz stehende Allee des Triftweges eine adäquate planerische Inanspruchnahme der Energiefassade; ein weiteres Abrücken des Neubaukörpers ist jedoch auf Grund der Grundstücksgeometrie nicht möglich. Wie in der Begründung unter Kapitel 5.1 bereits erläutert, erfolgt die zentrale Wärmeversorgung der Neubauten über eine moderne Luft-Wärme-Pumpenanlage mit Unterstützung von Solarthermie zur Warmwasseraufberei-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		möglicher solarenergetisch nutzbarer Grundstücks-/ Gebäudeflächen bestmöglich zu gewährleisten.	tung. Die Fassaden erhalten einen außenseitigen Wärmedämmputz als Wärmedämmverbundsystem in Ausführung gem. Wärmeschutzberechnung. Der einzuhaltende Standard richtet sich hierbei nach den gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Bauantrages. Eine planungsrechtlich verbindliche Aufnahme von Regelungen zu Energieeffizienzstandard, zur Energieversorgung u. ä. im Rahmen von unbefristet geltenden Bebauungsplänen würde in absehbarer Zeit zu konfliktträchtigen Regelungen mit den fortschreitenden Novellierungen der bundesweit verbindlichen Vorgaben der EnEV und des EEWärmeG führen. Darüber hinaus sind Festsetzungen zur Verwendung (oder Ausschluss) spezifischer Energieträger in Bauleitplanverfahren juristisch bedenklich und u. U. angreifbar. Im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB können jedoch energetische Belange bzw. Maßnahmen im Hinblick des Klimaschutzes als abwägungsrelevanter Sachverhalt gemäß § 1 Absatz 7 in Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden. Dementsprechend wird, soweit städtebaulich nicht gegenteilig notwendig, der Verweis auf die bundesweit verbindlichen Vorgaben der EnEV und des EEWärmeG als hinreichend erachtet, insofern diese die bundeseinheitlichen Mindestanforderungen definieren. Auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bedarf es hierzu keiner gesonderten Abwägungsbetrachtung oder gar einer städtebaulichen Begründung. Das energetische Konzept der Vorhabenplanung mit einer auf das Gebäude bezogenen Energieplanung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konkretisiert.
		Stellungnahme aus Sicht der Landschaftsplanung **Allgemein:** 7.3: Gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Planungsbefugnis der Gemeinden steht also unter dem Vorbehalt der städtebaulichen Erforderlichkeit, und auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Rechtsanspruch (vgl. B. Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage 2015, Rn	zu 7.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dessen Planaufstellung nicht unmittelbar für eine städtebauliche Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Die Anforderung, das Planungsrecht zu ändern, ergab sich aus der durch die Verwaltung vorgenommenen Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit einer ergänzenden Be-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		373). Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, da das Gebiet städtebaulich durch den bestehenden Bebauungsplan geordnet ist, in dem Quartier kein besonderer Mangel an Wohnraum besteht und die abwägungsrelevanten Umweltbelange offensichtlich entgegenstehen.	bauung, welche unter Berücksichtigung und Bewertung der städtebaulichen Situation nach fast 30 Jahren (Rechtskraft des Ursprungs-Bebauungsplanes) nunmehr für sinnvoll erachtet wird. Der Vorhabenträger hat dann entsprechend der rechtlichen Anforderungen die Stadt um Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gebeten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat den Antrag geprüft und am 20.05.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VI/47 B - 1. Änderung „Triftweg/ Am Enkeberg“ beschlossen. Mit Planverwirklichung wird im Sinne der Innenentwicklung ein Beitrag zur Wohnraumversorgung geleistet.
		7.4: Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück befinden sich zwei imposante Eichen. Die Bäume haben Naturdenkmalcharakter und eine hohe gestalterische Wirkung im Übergang zur freien Landschaft. Wegen des hohen ökologischen Wertes und der Restlebenserwartung von mehreren hundert Jahren sind die Bäume absolut erhaltenswert. Bereits 1991 hat sich der rechtskräftige Bebauungsplan mit Landschaftsplan (M 1:1000) planerisch mit dem vorhandenen Baumbestand auseinandergesetzt und die Bäume aus gutem Grund als zu erhalten festgesetzt. Das Grundstück wurde unter den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen erworben und bebaut. Die ökologische und gestalterische Qualität des Baumbestandes ist nach wie vorgegeben und das vorliegende Gutachten bestätigt artenschutzrechtliche Konflikte.	zu 7.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeit der beiden Eichen wird nicht bestritten. Von Seiten der Stadtplanung wurde vor dem Hintergrund der Gesamtabwägung gegenüber dem Vorhabenträger verdeutlicht, dass eine Fällung der Bäume nur bei einer adäquaten baulichen Dichte am Standort gerechtfertigt sein kann. Dem folgend wurde die Vorhabenplanung auf eine Hausgruppe für drei Wohnparteien angepasst. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der Schaffung von ergänzendem neuem Wohnraum innerhalb der Siedlungslage vor dem Erhalt der beiden Bäume Vorrang gegeben. Die städtebaulich-planungsrechtliche Entscheidung wird für den Einzelfall getroffen, sie obliegt einer Betrachtung der speziellen Situation und ist in der Sache unabhängig von der eigentumsrechtlichen Situation. Während der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans im Jahre 1991 wurde im Kontext der Hasenhecken-Konversion flächenhaft neues Wohnbauland ausgewiesen; die seinerzeit bereits vorhandenen Eichenbäume konnten von einer potenziellen Überbauung ausgenommen werden, da hinreichend Wohnbauland zur Verfügung stand. An dieser Einschätzung kann etwa 30 Jahre später nicht mehr ungesehen festgehalten werden. Eine Nachverdichtung von bislang unbebauten Bereichen zur Konzentration der Siedlungslage unter Ausnutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infra-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			struktur sowie zur Vermeidung von Inanspruchnahme von weiteren Boden- und Flächenreserven am Stadtrand ist nunmehr grundsätzlicher Leitgedanke und im § 1 BauGB gesetzlich vorgegeben. Der Verlust der beiden Bäume hat keine erheblichen naturschutzfachlichen Auswirkungen. Ebenso hat die gutachterliche Betrachtung ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte, bei Beachtung der begleitenden Maßnahmen, ausgeschlossen werden können. Der BUND hat sich im Rahmen der Beteiligung dieser Einschätzung angeschlossen. Die Bäume sind weder als ökologisches Trittsteinbiotop funktional noch naturschutzfachlich besonders geschützt. Sie sind für das Ortsbild prägnant, jedoch im Hinblick auf den Übergang der Siedlung in die Landschaft kein zwingend zu erhaltendes Gestaltungselement. Die baumbestandene Allee des Triftweges erfüllt diese Funktion bereits heute und auch nach Planverwirklichung.
		Art und Maß der baulichen Nutzung 7.5: Es sollen 3 Wohneinheiten in Reihenhausbebauung errichtet werden. Bereits im Vorfeld wurde von uns dargestellt, dass eine Bebauung mit einem kleinen Gebäude im nördlichen Grundstücksteil bei Erhalt der Bäume möglich sei. Diesem Vorschlag wurde seinerzeit nicht gefolgt mit der Begründung, dass eine Überschreitung der Bebauungsgrenze in Verlängerung der Rückseite der bestehenden Gebäude städtebaulich nicht gewünscht sei. Diese Bedenken werden nun offensichtlich zurückgestellt, die Bebauung reicht deutlich über die rückwärtige Bauflucht hinaus. Auch in südlicher Richtung würde die vorhandene Bauflucht deutlich überschritten. Die Dimension der geplanten Gebäude würde sich nicht in die umgebende Bebauung einfügen und die auf Abstandsgrün reduzierten Freiflächen wären nicht geeignet, die Gebäude in die gärtnerisch und landschaftlich geprägte Umgebung einzubinden. Der Triftweg bildet zurzeit einen von Vegetation geprägten Übergang von der Siedlung in die freie Landschaft.	zu 7.5: Der Anregung, nur ein kleines Wohngebäude im nördlichen Grundstücksteil zu errichten, wird nicht entsprochen. <u>Begründung</u>: Im Rahmen der Ämterabstimmung am 25.10.2017 wurde von Seiten der Landschaftsplanung eingeräumt, dass einer Bebauung ggfs. zugestimmt werden kann, wenn durch eine Verkleinerung des Wohnhauses (ca. 50 m² Grundfläche) und dessen Verschiebung nach Norden, die beiden Eichen erhalten werden können. Bereits im Vorfeld wurden dieser wie auch andere bauliche Lösungen (wie z.B. Anbau an Bestandsgebäude oder Solitärbaukörper an der Straße ‚Am Enkeberg‘) geprüft und im Rahmen der Gesamtabwägung zurückgestellt. Ein einzelner Baukörper im nördlichen Grundstücksteil würde den bislang klar durch die Wohngebäude-Reihe ‚Am Enkeberg‘ definierten nördlichen Siedlungsrand auflösen; gleichsam müsste ein solches Gebäude über den Triftweg erschlossen werden, für den im Falle einer solchen Lösung jedoch die stadträumliche Fassung fehlt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Zusätzlich würde eine Bebauung von maximal 50 m² Grundfläche modernen Wohnformen und Nutzungsansprüchen nicht gerecht werden. Ebenso verkennt der Plangedanke, dass die bauliche Herstellung ebenfalls massive Eingriffe im Traufbereich der vorhandenen Eichen bedürfte, und somit deren gewünschter Erhalt letztlich ebenso fraglich erscheint. Unterm Strich hat die Überprüfung aller erwägbaren baulichen Alternativentwicklungen ergeben, dass es einer, am substanziellen sowie ideellen Wert der Eichenbäume angemessene Bebauungsdichte bedarf, die sich – vom städtebaulichen Gesamtbild geprägt - an der gegenüberliegenden Reihenhausbebauung orientiert. Hierbei ermöglicht die zur Verfügung stehende Grundstücksgeometrie jedoch keine in die Tiefe ausgerichteten Grundstücke, sodass sich eine zum Triftweg parallele Anordnung des Baukörpervolumens ergibt. Die nördliche Bauflucht des Planvorhabens überschreitet hierbei geringfügig den in Gegenlage vorhandenen baulichen Abschluss, wodurch jedoch eine dritte Wohneinheit, und somit einer angemessenen Verdichtung entsprochen werden kann, ohne den bislang definierten Siedlungsrand aufzulösen.
		7.6: Die Vorgärten der bestehenden Gebäude sind ca. 7 m tief. Dagegen würden die geplanten Gebäude mit ihren Terrassen fast an den öffentlichen Gehweg heranrücken, die Vorgartenzone würde nahezu fehlen. Der Vorgarten wäre auf mindestens 5 m zu vergrößern. Auch der rückwärtige Abstand zur Grenze des bestehenden Wohnhauses wäre mit 3 m als nutzbare Gartenfläche nicht ausreichend.	zu 7.6: Der Anregung, die Vorgartenfläche zu vergrößern, wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Die angestrebte städtebauliche Figur mit einer zweiten straßenbegleitenden Bauform ist (fast) unabhängig vom Abstand zur Grundstücksgrenze. Für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen sind keine städtebaulichen Belange erkennbar, die zwingend auf den privaten Grundstücksflächen durchzusetzen wären. Die auf dem Grundstück eingehaltenen Abstände entsprechen den rechtlichen Anforderungen. Die in der Stellungnahme angegebenen Abstände sind idealtypisch und lassen sich auf dem Grundstück mit seiner Geometrie nicht realisieren.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		7.7: Geplant ist eine bauliche Dichte mit einer GRZ von 0,5. Dies ist eine Verdoppelung der im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen GRZ von 0,25 und eine Überschreitung der gemäß § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegten Obergrenze von 0,4 um 25%. Eine Ausnahme für eine Überschreitung im Sinne des § 17 Abs. 2 BauNVO ist mangels Kompensationsfläche nicht möglich.	zu 7.7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO ist eine Überschreitung der Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen möglich, sofern diese durch Umstände oder anderweitige Maßnahmen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeglichen wird. Insbesondere bei Maßnahmen der Innentwicklung sind die Grundsätze des sparsamen und ökologischen Umgangs mit Grund und Boden zu beachten und damit eine effiziente Grundstücksausnutzung geboten. Das städtebauliche Erfordernis zur GRZ-Überschreitung begründet sich somit bereits durch die Planaufstellung als Maßnahme der Innentwicklung (siehe auch Ziff. 7.5). Eine zukünftige Bebauung soll daher nur – und im vorliegenden Fall gerade vor dem Hintergrund der dann erforderlichen Fällung der beiden Eichenbäume - bei einem adäquaten ‚Mehrwert' zugelassen werden. Verstärkt durch die Möglichkeit der – im Vergleich zum bisherigen planungsrechtlichen Rahmen - höheren Ausnutzung – ergeben sich vor allem Beeinträchtigungen zu Lasten vegetationsfähiger Grundstücksfreiflächen, welche durch die verbindliche Vorgabe zur extensiven Dachbegrünung aber (zumindest teilweise) ausgeglichen werden können. Weiterhin wurde die allgemeine Zulässigkeit der Grundflächen von baulichen Anlagen, welche keine Hochbauten darstellen, i.S.d. § 19 Abs.4 BauNVO auf maximal 70 m² beschränkt. Somit werden maximal 390 m² des Grundstückes für eine bauliche Nutzung planerisch freigegeben. Dies entspricht einer GRZ von 0,6 und somit dem allgemein zulässigen Eingriffsumfang der Obergrenze für ein Reines Wohngebiet nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen negativen Beeinträchtigungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führt.
		7.8: Zudem ergeben die Zahlen in der Summe ein falsches Ergebnis (320 m² Gebäude, 70 m², Nebenanlagen, 250 m² Vegetationsfläche ergeben in der Summe 640 m², das Grundstück wurde angegeben mit 651 m²).	zu 7.8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme verkennt, dass sich durch Addition der festgesetzten Werte nicht die gesamte Grundstücksgröße ergeben muss, da es sich im Einzelnen um Höchst- bzw.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Mindestwerte handelt. So beziehen sich die nachzuweisenden 250 m² zur Grundstücksbegrünung nur auf jene Bereiche mit natürlichem Bodenaufbau. Die verbleibende Differenz zu den maximal zulässigen Grundflächen beträgt 11 m² und könnte z.B. als Wasserfläche angelegt werden.
		7.9: Eine zukünftige Teilung der Grundstücke wäre nicht auszuschließen. Für das mittlere Grundstück würde die geplante GRZ fast 0,6 betragen.	zu 7.9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende vorhabenbezogene Bauleitplanung sieht - wie im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt - keine Grundstücksteilung vor. Sollte zukünftig dennoch eine Grundstücksteilung vollzogen werden, so müssten tatsächlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass mit der HBO-Novellierung 2018 Grundstücksteilungen (wieder) genehmigungspflichtig sind.
		Bepflanzung 7.10: Der verbleibende Grünflächenanteil wäre zu gering und kaum nutzbar. Die geplanten 4 Bäume wären als Kompensation für die beiden mächtigen zu beseitigenden Eichen nicht ausreichend. Es fehlt eine Aussage zur geplanten Größenordnung der Nachpflanzung (zu fordern wären großkronige Laubbäume 1. Ordnung). Der geplante Pflanzabstand wäre mit 3,80 m viel zu dicht untereinander und zu dicht am Gebäude (Empfohlener Pflanzabstand untereinander 8 m, zum Gebäude 10 m und Grenzabstand nach Nachbarrecht 4 m).	zu 7.10: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Die vier zeichnerisch festgesetzten Laubbäume stellen keine zugeordnete Kompensation für die zu beseitigenden Eichen dar. Sie dienen der Sicherung eines Mindestumfangs für eine Durchgrünung bzw. Gehölzpflanzung. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume abgewichen werden kann, wenn u.a. die Gesamtzahl eingehalten wird. Die anzuwendende Größenordnung sowie die zu berücksichtigenden Abstände werden dem Vorhabenträger bzw. der Freianlagenplanung überlassen.
		7.11: Das Gutachten ist fehlerhaft im Hinblick auf die Angabe des Stammumfanges 3,20 m und 2,20 m (Verwechslung mit Stammdurchmesser) und die Altersangabe. Bei diesem Stammumfang haben die Bäume ein Alter von mindestens ca. 120 Jahren und in diesem Zustand (Charakter von Naturdenkmalen) eine Lebenserwartung von mehreren 100 Jahren.	zu 7.11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler im Zusammenhang mit den entsprechend verwendeten Begrifflichkeiten von Stammumfang bzw. Stammdurchmesser; fälschlicherweise wurde im Gutachten der Stammumfang mit 0,7 m / 1,0 m angegeben – es handelt sich hierbei jedoch um die Maßangaben zum Stammdurchmesser. Die Bewertung der Bäume und der artenschutzrechtli-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			chen Belange sowie die hieraus abgeleitete Abwägung bleiben hiervon jedoch unberührt.
		7.12: Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zur geplanten Bepflanzung des Grundstückes. Für die Schnitthecken zur Einfriedung wären standortgerechte Arten wie Liguster, Eibe, Hainbuche festzusetzen. Die Pflanzung von Heckengehölzen wäre an allen Grundstücksgrenzen festzusetzen. Schottergärten wären explizit auszuschließen.	zu 7.12: Den Anregungen wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Gemäß planungs- bzw. bauordnungsrechtlicher Festsetzungen ist ein Mindestanteil der Begrünung der Grundstücksfreiflächen (250 m²) sowie die Anpflanzung von mindestens vier Laubbäumen vorgegeben. Darüber hinaus sind im Vorhaben- und Erschließungsplan geschnittene Laubholzhecken entlang des Triftweges verbindlich dargestellt. Eine weitergehende Eingrünung des Grundstückes ist nicht zwingend erforderlich. Ebenso wird die Verwendung der weiteren Pflanzarten auf dem Privatgrundstück der Freianlagenplanung überlassen. Schottergärten sind entsprechend der Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht vorgesehen und unter Berücksichtigung der zu begrünenden Grundstücksflächen auch nicht umsetzbar.
		Dachbegrünung 7.13: Zur Dachbegrünung gibt es einen Mustertext des Bundesverbandes Gebäudegrün. Die Schichtdicke wäre auf mindestens 10 cm zu erhöhen. Es müsste ein Abflussbeiwert von 0,5 erreicht werden. Die Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur regenerativen Energienutzung wäre problemlos möglich. Eine Ausnahmeregelung wäre nicht erforderlich und nicht gewollt.	zu 7.13: Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Begründung</u>: Gemäß Festsetzung hat die aufzubringende Substratstärke nur einen Mindestwert von 6 cm nachzuweisen. Mächtigere Überdeckungen sind somit nicht ausgeschlossen; gleichsam werden auch Dachbegrünungen von Herstellern berücksichtigt, welche mit einem geringeren Aufbau auskommen. Städtebaulich relevant ist hierbei die dauerhafte Sicherung der Funktionalität der extensiven Begrünung. In den Durchführungsvertrag sollen auf das konkrete Vorhaben bezogen die in der Stellungnahme benannten Qualitätsmerkmale verbindlich aufgenommen werden. Eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur regenerativen Energienutzung ist gemäß Festsetzung 1.5.2 bereits berücksichtigt. Die Ausnahmeregulierung sichert lediglich etwaige Konflikte zu technischen Anlagen ab, die zum Beispiel nicht aufgeständert werden können.
		Artenschutz 7.14: Durch die Beseitigung der beiden Eichen gingen Lebensräume für Tiere verloren, die durch Nisthilfen nur	zu 7.14: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		teilweise kompensiert werden könnten (siehe Gutachten von Naturkultur und Stellungnahme der UNB). Die Nisthilfen wären textlich festzusetzen.	(Beachtung der Schonzeiten sowie Ausbringung von 1 Fledermauskasten und 2 Vogelnistkästen je verlustgegangenen Baum) werden verbindlich im Durchführungsvertrag aufgenommen und deren Umsetzung gesichert. Darüber hinaus sind umfangreiche Ausweichquartiere auf Grund der umliegenden naturräumlichen Ausstattung (Nähe zur offenen Feldflur und zum Wald) vorhanden.
		Biotopschutz 7.15: Bei der Baumreihe im Triftweg handelt es sich um eine Allee und damit um ein geschütztes Biotop im Sinne des HAGBNatSchG. Für die Herstellung der Grundstückszufahrten ist mit Eingriffen in diesen Baumbestand zu rechnen (siehe Stellungnahme der UNB).	zu 7.15: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 4.9 der Begründung sowie nachrichtlich unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutz der Baumallee des Triftweges ist von städtebaulicher Bedeutung und bereits im Vorlauf der Vorhabenplanung berücksichtigt wurden. Die einzelnen Baumstandorte sowie deren Kronenbereiche wurden von einem Vermesser aufgenommen. Die Lage der einzelnen Grundstückszufahrten wurde dahingehend festgelegt, dass größtmögliche Abstände und somit geringstmögliche Eingriffe zu den Einzelbäumen eingehalten werden. Da hierbei die Überfahrten einen nur geringen baulichen Standard (nur für Kfz-Belastung) aufweisen müssen, sind die zu erwartenden baulichen Eingriffe auf ein Maß beschränkt, durch dass der Erhalt der Bäume nicht gefährdet wird. Diesbezüglich wird auch auf hier vorhandene Hochspannungsleitungen unmittelbar am Stammbereich der Bäume hingewiesen, welche bereits zu besonderer Sorgfalt für die Bauausführung (Handschachtung) führen. Im Durchführungsvertrag werden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt gesonderte Bestimmungen (wie Einhaltung der DIN 18920, Anfahrschutz, etc.) zum Schutze der Alleebäume aufgenommen.
		7.16: **Sonstiges** In den Rechtsgrundlagen fehlt der Hinweis auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel.	zu 7.16: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baumschutzsatzung wird in den Rechtsgrundlagen ergänzend aufgenommen.
8.	*03.07.2019* **70 - Die Stadtreiniger Kassel**	8.1: Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine	**Beschlussempfehlung:** zu 8.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Bedenken gegen o. g. Bebauungsplan, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgung gewährleistet sind: Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können.	Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 5.3 der Begründung sowie nachrichtlich unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
		8.2: Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11 t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden. (Berücksichtigen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch: Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z. B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. Bei Neuplanungen ist zu berücksichtigen, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge ausnahmslos nicht zulässig sind. Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden.	zu 8.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Der vorliegende, vorhabenbezogene Bebauungsplan (1. Änderung) weist keinerlei Verkehrsflächen aus. Die Wohngrundstücke schließen an eine bestehende, öffentliche Straße an. Es ist daher davon auszugehen, dass die aufgeführten Kriterien bereits eingehalten werden.
9.	*11.06.2019* **71 - KASSELWASSER**	9.1: Grundsätzliche Einwände gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplan bestehen seitens KASSELWASSER nicht. KASSELWASSER begrüßt die Maßnahmen zur Minimierung der Flächenversiegelung und Reduzierung von Oberflächenabflüssen.	**Beschlussempfehlung:** zu 9.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		9.2: Für die Belange der Wasserversorgung sind die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH zu beteiligen.	zu 9.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH wurden im Rahmen dieses Verfahrens bereits beteiligt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
10.	**VF - Frauenbüro**	Stellungnahme liegt nicht vor.	-

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung mit Schreiben vom 29.05.2019 bis einschließlich 12.07.2019)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
11.	*17.07.2019* **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.** Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg	11.1: Zum B-Plan B-Plan IV/487 B "Triftweg, Am Enkeberg" nehme ich im Auftrag der BVNH wie folgt Stellung: mit der Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,25 auf ca. 0,5 wird die bebaute Fläche verdoppelt. Dies ist natürlich bezogen auf den Naturhaushalt wie auch für die Stadt- und Freiraumqualität negativ. - Zur Präzisierung des Eingriffes solle B-Plan die Erhöhung der Grundflächenzahl ausgewiesen werden. - Die Erhöhung führt nach eigner Rechnung zu einer Verdopplung der bebauten und damit versiegelten Fläche. - Hierdurch wird nicht nur städtischer Lebensraum vernichtet, die Neubildung von Grundwasser reduziert sondern auch zur Erwärmung im Wohngebiet und letztlich zur Klimaerwärmung insgesamt beigetragen.	**Beschlussempfehlung:** zu. 11.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: In Teilen scheint sich die Stellungnahme grundsätzlich gegen Neubebauungen im Stadtgebiet zu richten, da die Beschreibung der negativen Folgen sehr allgemein gehalten ist. Das Maß der baulichen Nutzung wurde auf die verfügbare Grundstücksfläche angepasst und durch eine fest definierte, maximale Grundfläche (GR) von 320 m² festgesetzt. Der Wert orientiert sich damit an der konkreten Planung des Vorhabenträgers und die Festsetzung einer Verhältniszahl (GRZ) ist nicht mehr notwendig. Die Bebauungsdichte, die Gebäudehöhe, die Dachgestaltung sowie die Planung der Gebäude orientieren sich an der gegenüberliegenden Bebauung am Triftweg. Die Tiefe des Grundstücks lässt größere Freiräume im rückwärtigen Bereich nicht zu. Dennoch wurde festgesetzt, dass mind. 250 m² des Grundstücks als gestaltete Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten ist. Die dennoch einhergehende Überschreitung der Obergrenzen ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen möglich, sofern diese durch Umstände oder anderweitige Maßnahmen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeglichen wird. Insbesondere bei Maßnahmen der Innentwicklung sind die Grundsätze des sparsamen und ökologischen Umgangs mit Grund und Boden zu beachten und damit eine effiziente Grundstücksausnutzung geboten. Das städtebauliche Erfordernis zur GRZ-Überschreitung begründet sich somit bereits durch die Planaufstellung als Maßnahme der Innenentwicklung. Eine zukünftige Bebauung soll

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			daher nur – und im vorliegenden Fall gerade vor dem Hintergrund der dann erforderlichen Fällung der beiden Eichenbäume - bei einem adäquaten ‚Mehrwert' zugelassen werden. Verstärkt durch die Möglichkeit der – im Vergleich zum bisherigen planungsrechtlichen Rahmen - höheren Ausnutzung ergeben sich vor allem Beeinträchtigungen zu Lasten vegetationsfähiger Grundstücksfreiflächen, welche durch die verbindliche Vorgabe zur extensiven Dachbegrünung auch im Hinblick auf die Biodiversität, die Regenwasserrückhaltung und die Klimabelange im Nahbereich aber (zumindest teilweise) ausgeglichen werden können. Weiterhin wurde die allgemeine Zulässigkeit der Grundflächen von baulichen Anlagen, welche keine Hochbauten darstellen, i.S.d. § 19 Abs.4 BauNVO auf maximal 70 m² beschränkt. Somit werden maximal 390 m² des Grundstückes für eine bauliche Nutzung planerisch freigegeben. Dies entspricht einer GRZ von 0,6 und somit dem allgemein zulässigen Eingriffsumfang der Obergrenze für ein Reines Wohngebiet nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen negativen Beeinträchtigungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führt.
		11.2: - Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl wird der Freiraum auf dem Grundstück wesentlich reduziert. Da er quasi für die zukünftigen Bewohner kaum mehr nutzbar ist, wird das Wohnen auf die Wohnungen reduziert. Dies vermindert nicht nur die Wohnqualität erheblich, sondern ebensosehr die Natur- und Freiraumerfahrung und trägt somit zu einer Entfremdung von der Natur bei. - Die vorgesehen dichte Bebauung entspricht nicht der Bebauung im Quartier. In ihrer Verdichtung vermindert sie auch die dort gegebenen Natur- und Freiraumqualitäten.	zu 11.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Marktfähigkeit des entstehenden Wohnraumangebotes ist nur bedingt Gegenstand der bauleitplanerischen Prüfung – festzuhalten ist aber, dass eigentumsähnliches Wohnen und kleine Gartenflächen nicht per se einen Widerspruch darstellen, sondern im Gegenteil eine durchaus nachgefragte Form des Wohnens in der Stadt abbilden, was das bislang auf der Hasenhecke bestehende Angebot eher ergänzt als dass es hierzu einen Konflikt darstellt. Weiterhin ist festzustellen, dass die heute vorhandene gärtnerische Ausprägung des Plangebietes mit seinen unbestrittenen Qualitäten sich auch in naturräumlicher Hinsicht aus einer entsprechenden Privatnutzung heraus entwickelt hat. Insofern wird darauf hingewiesen, dass

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			bereits heute die Flächen als klassifiziertes Baugebiet (jedoch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) festgesetzt sind und gleichsam nicht einer öffentlich zugänglichen Freiraumerfahrung - etwa im Sinne einer Parkanlage - unterliegen. Dieser Einschätzung wurde bereits vor fast 30 Jahren gefolgt, wonach die Flächen des Plangebietes eben nicht als öffentliche Grünfläche sondern im Zuge der Kasernenkonversion als private Baugebietsfläche ausgewiesen wurden sind. Hierbei wurde seiner Zeit dem Erhalt der Bäume Vorrang gegeben und der planerische Eingriff auf die nunmehr heute bereits vollständig bebauten Areale fokussiert. Entsprechend wurde im Jahre 1991 flächenhaft neues Wohnbauland ausgewiesen; die seinerzeit bereits vorhandenen Eichenbäume konnten von einer potentiellen Überbauung ausgenommen werden, da hinreichend Wohnbauland zur Verfügung stand. An dieser Einschätzung kann etwa 30 Jahre später nicht mehr ungesehen festgehalten werden. Eine Nachverdichtung von bislang unbebauten Bereichen zur Konzentration der Siedlungslage unter Ausnutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur sowie zur Vermeidung von Inanspruchnahme von weiteren Boden- und Flächenreserven am Stadtrand ist nunmehr grundsätzlicher Leitgedanke und im § 1 BauGB gesetzlich vorgegeben. Der Verlust der beiden Bäume hat keine erheblichen naturschutzfachlichen Auswirkungen. Ebenso hat die gutachterliche Betrachtung ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte, bei Beachtung der begleitenden Maßnahmen, ausgeschlossen werden können. Die Entscheidung hierzu obliegt immer einer Einzelfallbetrachtung.
		11.3: Die Bebauung muss auf eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 reduziert werden,	zu 11.3: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Zur baulichen Dichte und städtebaulichen Einfügung des Planvorhabens siehe Ziff. 11.1.
		11.4: eine Geschoßflächenzahl von 0,6 ermöglicht dann eine zweigeschossige Bebauung, wobei die Firsthöhe die des am Enkeberg direkt benachbarten Hauses nicht über-	zu 11.4: Der Anregung wird entsprochen. Gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes sowie entsprechend der Vorhabenplanung ist eine kompakte zwei-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		schreiten darf.	geschossige Bebauung vorgesehen. Hierbei ist die zulässige Gebäudehöhe auf 7 m beschränkt. Das Planvorhaben bleibt somit deutlich unterhalb der Höhe des benachbarten Wohngebäudes. Die festgesetzte Geschossfläche orientiert sich entsprechend der gesetzlichen Anforderungen eng an der Vorhabenplanung; ihr Maß ergibt sich hierbei aus dem für einen angemessenen Mehrwert erforderlichen Überbauungsumfang (siehe auch Ziff. 11.1).
		11.5: Versieglung ist auf die Gebäude zu beschränkten. Zuwege, Stellplätze etc. sind grundsätzlich mit wasserdurchlässigen, vegetationsfähigen Substraten zu befestigen.	zu 11.5: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen wird von einer planungsrechtlich verbindlichen Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien abgesehen. Entsprechend des Hessischen Wassergesetzes sind Niederschlagswässer vorrangig in die Vorflut einzuleiten oder zu versickern; die Entwässerung des Grundstückes hat im Trennsystem zu erfolgen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser kommt zudem rechtlich einer Einleitung in das Grundwasser gleich, welche genehmigungspflichtig ist. Hierzu ist ein gesonderter Einleitungsantrag zu stellen, in dessen Rahmen nachzuweisen ist, dass die zur Versickerung vorgesehenen Niederschlagswässer nicht verunreinigt sind. Hierbei ist zwingend Bezug auf die Bestimmungen zur Regenwasserbehandlung nach Merkblatt DWA (M) 153 zu nehmen, wonach u.a. die Versickerung von bestimmten Grundstücksteilen auf Grund deren Nutzungsansprüche u.U. nicht möglich ist oder reglementiert wird. Eine wasserrechtlich entsprechend zwingend erforderliche Versiegelung bestimmter Grundstücksteile kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden.
12.	*05.06.2019* **BUND Kreisgeschäftsstelle** Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	12.1: Zu o. g. Planung nimmt der BUND-LV Hessen, Kreisverband Kassel wie folgt Stellung: Der Wert der beiden zu fällenden Eichen ist in der Begründung zum Plan sowie in der beiliegenden „Faunistische Habitatpotentialanalyse für das Flurstück 1/239, Flur 9, Gemarkung Wolfsanger, Kassel erläutert worden.	**Beschlussempfehlung:** zu 12.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus der faunistischen Habitatpotentialanalyse (Beachtung der Schonzeiten sowie Ausbringung von 1 Fledermauskasten und 2 Vogelnistkästen je verlustgegangenen Baum) werden in den

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Trotzdem werden die in der „Faunistische Habitatpotentialanalyse für das Flurstück 1/239, Flur 9, Gemarkung Wolfsanger, Kassel" vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation im Vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Festsetzung von lediglich 4 neu zu pflanzenden Bäumen reicht nicht aus.	Durchführungsvertrag, der zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger gefasst wird, verbindlich aufgenommen, ihre Umsetzung damit abgesichert. Weiterhin soll geregelt werden, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt durchzuführen sind.
		12.2: 1. Der BUND regt an, nur zwei der nachzupflanzenden Bäume auf dem Grundstück zu pflanzen und zwei z.B. an der Straße Grenzweg. Begründung: Die 4 Ersatzpflanzungen für die beiden großkronigen Bäume in einer Reihe von 10 Metern auf dem Grundstück vorzunehmen, verhindert das Aufwachsen großkroniger Bäume.	zu 12.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Begründung</u>: Die vier zeichnerisch festgesetzten Laubbäume stellen keine zugeordnete Kompensation für die zu beseitigenden Eichen dar. Sie dienen der Sicherung eines Mindestumfangs für eine Durchgrünung bzw. Gehölzpflanzung. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume abgewichen werden kann, wenn u.a. die Gesamtzahl eingehalten wird. Die anzuwendende Größenordnung sowie die zu berücksichtigenden Abstände werden dem Vorhabenträger bzw. der Freianlagenplanung überlassen. Der Anregung zur Ersatzpflanzung von 2 Bäumen an anderer, geeigneter Stelle wird gefolgt. Hierzu soll eine entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.
		12.3: 2. Der BUND fordert, die im Fazit der „Faunistische Habitatpotentialanalyse für das Flurstück 1/239, Flur 9, Gemarkung Wolfsanger, Kassel" dargestellten Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Zur Erinnerung: "3. Fazit ... Konflikte entstehen jedoch mit den beiden zentral stehenden Eichen, wenn diese für die geplante Wohnbebauung entfernt werden müssen. Wenngleich bei der Begehung keine Nester gefunden werden konnten, gibt es für Freibrüter in den Bäumen ein hohes Quartierpotential. Die angrenzenden Strukturen (Wall, restliche Baumbepflanzung entlang der Straßen) können kurzfristig den Verlust an Quartierpotential für die Freibrüter kompensieren, **jedoch sollten entsprechende Laubbäume als Ausgleich für den Verlust, wenn möglich in der Nähe, an-**	zu 12.3: Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unabhängig von dem hier vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis auf die Schonzeiten existiert bereits im Bebauungsplan. Die Belange der Fledermäuse oder Käferarten konnten gutachterlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind umfangreiche Ausweichquartiere auf Grund der umliegenden naturräumlichen Ausstattung (Nähe zur offenen Feldflur und zum Wald) vorhanden. Die beiden Bäume sind weder als ökologisches Trittsteinbiotop funktional noch naturschutzfachlich besonders geschützt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus der faunistischen Habitatpotentialanalyse werden in den Durchführungsver-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		gepflanzt werden. **Ebenfalls sollten vorsorglich für jeden verlorenen Baum ein Fledermauskasten und zwei Vogelnistkästen, im Umfeld des Flurstücks 239/1 angebracht werden.** Hierfür böte sich bspw. eine der Eichen oder die große Weide nordwestlich des Flurstücks an (vgl. Abb. 5). Grundsätzlich sind für die Entnahme der Eichen die Schonzeiten für die Avifauna vom 28./29.02 bis 30.09 einzuhalten. Unter Berücksichtigung eines potentiellen Vorkommens von Fledermaustagesquartieren dürfen die Bäume erst im kommenden Winter entfernt werden. **Ein Vorkommen von Winterquartieren in den Eichen ist auszuschließen. Relevante Käferarten sind ebenfalls auszuschließen.** Werden die genannten Empfehlungen im Rahmen der Planung ungesetzt steht der Entnahme der Bäume aus rein artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.“	trag, der zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger gefasst wird, aufgenommen (siehe auch Ziff. 12.1).
13.	*05.06.2019* **Deutsche Telekom Technik GmbH** Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden	13.1: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. 13.2: Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikations-	**Beschlussempfehlung:** zu 13.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 5.3 der Begründung aufgenommen. zu 13.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 5.3 der Begründung aufgenommen. Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers und ist im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom-Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
		13.3: Wir bitten folgende fachliche·Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	zu 13.3: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Der vorliegende, vorhabenbezogene Bebauungsplan (1. Änderung) weist keinerlei Verkehrsflächen aus. Die Wohngrundstücke schließen über einen bestehenden Gehweg mit Baumstreifen an eine bestehende, öffentliche Straße (alles im Eigentum der Stadt Kassel). Baumpflanzungen sind lediglich im nördlichen Bereich der Wohnbaufläche vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die aufgeführten Kriterien zu Leitungsführung und Baumstandorten innerhalb von Straßen und Gehwegen bereits eingehalten werden. Festsetzungen im Bebauungsplan zu Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind generell nicht möglich.
		13.4: Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	zu 13.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.	**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.** Lindenstraße 5, 61209 Eichzell	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
15.	*11.06.2019* **Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG** Königstor 3-13, 34117 Kassel	15.1: Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände.	**Beschlussempfehlung:** zu 15.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.	*08.07.2019* **Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung** Kurfürstenstraße 9, 34117	16.1: Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzu-	**Beschlussempfehlung:** zu 16.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Kassel	tragen.	
17.	*03.07.2019* **Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen e.V.** Friedenstr.26, 35578 Wetzlar		**Beschlussempfehlung:**
		17.1: Im Namen des NABU Landesverbandes Hessen möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Die in den Planungsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Naturschutz sind aus unserer Sicht überwiegend ausreichend bewertet und werden insoweit unterstützt.	zu 17.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		17.2: Bei der Anpflanzung von Büschen und Hecken fordern wir, vorzugsweise nektar- und beerentragende Sorten zu wählen. Hierdurch kann ein Beitrag zur Förderung der heimischen Insekten und Vogelarten geleistet werden.	zu 17.2: Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Verwendung der spezifischen Pflanzarten auf dem Privatgrundstück ist der Freianlagenplanung bzw. Gartengestaltung überlassen. Die Verwendung von nektar- und beerentragenden Sorten wird als Empfehlung in die Begründung aufgenommen.
		17.3: Weiterhin sollte auf flächige Kies- bzw. Steinschüttungen bei der Gestaltung des Außengeländes verzichtet werden.	zu 17.3: Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Schottergärten sind entsprechend den Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht vorgesehen und unter Berücksichtigung der zu begrünenden Grundstücksflächen (Festsetzung im Bebauungsplan) auch nicht umsetzbar.
		17.4: Der Fällung der beiden alten Eichen im Baufeld wird aus unserer Sicht skeptisch gesehen. Wir gehen davon aus, dass hier die Baumschutzsatzung greift und vor Rechtskraft des B-Plan ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wird. Über dieses bitten wir vorab zu berichten.	zu 17.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Eichen unterliegen aufgrund ihrer Größen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Für das Entfernen ist daher ein gesonderter Fällantrag erforderlich, der in der Regel im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren gestellt und bearbeitet wird. Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt dann, wenn er rechtskräftig geworden ist, eine wichtige Grundlage für die Beurteilung und auch die Genehmigungsfähigkeit der Fällung dar.
		17.5: Bitte unterrichten Sie uns über den Sachstand im weiteren Verfahren. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	zu 17.5: Der Bitte wird entsprochen. Der Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen e.V. wird auf der Grundlage der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB über das Prüfergebnis zur Abwägung informiert.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
18.	*18.06.2019* **Regierungspräs. Kassel, Dez. 21/2 Regionalplanung, Siedlungswesen** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	18.1: Der o.g. Planung stehen keine Ziele des Regionalplanes Nordhessen 2009 entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.	**Beschlussempfehlung:** zu 18.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.	*24.06.2019* **Regierungspräs. Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Dez. 31.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	19.1: *Grundwasserschutz, Wasserversorgung* Das o. a. Planungsvorhaben befindet sich, wie in den vorgelegten Unterlagen richtig beschrieben, innerhalb der **Schutzzone III** der amtlich festgesetzten Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen II und III Kragenhöfer Brücke" der Gemeinde Fuldatal, Landkreis Kassel. Aufgrund den hierzu ergangenen Schutzgebietsverordnungen vom 18.03.1978 (StAnz. 17/1978, S. 0833) mit der Änderungsverordnung vom 04.04.1986 (StAnz. 16/1986, S. 0851) für den Tiefbrunnen II sowie vom 21.11.1986 (StAnz. 50/1986, S. 2470) für den Tiefbrunnen III, <u>die grundsätzlich zu beachten sind</u>, ergeben sich jedoch keine Verbots- oder genehmigungspflichtige Tatbestände, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen. Somit bestehen aus·Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das o. a. Planungsvorhaben. 19.2: *Altlasten, Bodenschutz* Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben. Das Plangebiet ist Teil der ehemaligen Flak Kaserne Kassel, die mit folgenden Angaben im FIS AG eingetragen ist: ALTIS- Nummer 611 .000.151-000.001. Arbeitsname 92 – Flak Kaserne Kassel Status Anfangsverdacht nicht bestätigt Flächenart Altstandort Straße Auf der Hasenhecke x UTM-Ost 537911,02 UTM-Nord 5688063,80 max. WZ-Klasse 5	**Beschlussempfehlung:** zu 19.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 4.5 der Begründung aufgenommen. zu 19.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 4.8 der Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Aus altlastenfachlicher Sicht besteht bei unveränderter Nutzung kein Handlungsbedarf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bodenverunreinigungen angetroffen werden. Zur Verbesserung der Planungssicherheit wird empfohlen den Untergrund im Rahmen der Baugrunduntersuchungen bezüglich des zu erwartenden Entsorgungsaufwandes zu bewerten. Sollten bei den Bodeneingriffen im Rahmen der Baumaßnahme geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dez. 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren. Aushubmaterialien sind nach abfalltechnischen Gesichtspinkten zu beproben und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analysenergebnissen entsprechend zu entsorgen.	
		19.3: *Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz* Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o.g. Vorhaben ***keine Bedenken***.	zu 19.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		19.4: *Kommunales Abwasser, Gewässergüte* Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben ***keine Bedenken.***	zu 19.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		19.5: *Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe* Für den Bereich Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die ***Belange*** des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben ***nicht berührt***.	zu 19.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20.	*12.06.2019* **Regierungspräs. Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht** Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	20.1: Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der beschriebene Standort von dem Bergwerksfeld „Möncheberg V" (Braunkohle) überdeckt wird.	**Beschlussempfehlung:** zu 20.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zum Bergwerksfeld werden ergänzend in Kap. 4.10 der Begründung sowie nachrichtlich unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird das Bergwerksfeld nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		20.2: Es wird empfohlen, die Eigentümerin E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken, zum Vorhaben zu hören. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	zu. 20.2: Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt. Die Eigentümerin Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen) hat mit Stellungnahme vom 13.08.2019 mitgeteilt, dass im Planbereich kein tatsächlicher Bergbau betrieben wurde.
21.	**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.** Rathausstraße 56, 65203 Wiesbaden-Biebrich	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
22.	*11.06.2019* **Städtische Werke Netz + Service GmbH** Königstor 3-13, 34117 Kassel	22.1: Vielen Dank, dass Sie uns am weiteren Planungsverfahren beteiligen. Unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VI/47 B „Triftweg/ Am Enkeberg“ an das Planungsbüro pwf, als Anlage angefügt, hat nach wie vor Bestand. <u>Stellungnahme vom 29.01.2019</u> *im angefragten Bereich betreibt die Städtische Werke Netz+Service GmbH Infrastruktur. Der wesentliche Teil dieser Infrastruktur liegt an der Plangrenze zum Triftweg. Dieser Anteil wird durch die im vorhabenbezogenen Vorentwurfsplan vom 29.08.2018 nicht berührt, der Bebauungsabstand ist hinreichend.* *Die Infrastruktur ist während der Bauphase und bei der Gestaltung und Herstellung der Überfahrten, entsprechend der anerkannten Regeln der Technik, zu schützen und zu sichern.* *Vor dem Bau von Einfriedungen oder einer Grenzbepflanzung ist die genaue Lage der Infrastruktur durch den Bauherrn zu erkunden und entsprechend zu schützen.* *Im Grundstück liegt das Mittelspannungskabel zur Versorgung der Kundenstation Strukturbeton. Dieses Kabel liegt z.T. im geplanten Baufeld. Die Städtische Werke Netz+ Service GmbH ist derzeit dabei, im Bereich der Station F6276 „Strukturbeton" eine Netzbereinigung durchzu-*	**Beschlussempfehlung:** zu 22.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wurde bereits zur Entwurfsfassung in Kapitel 5.3 der Begründung aufgenommen. Da nach nochmaliger Rücksprache mit der der Städtische Werke Netz+Service GmbH (NSG) derzeit nicht absehbar ist, wann die Netzbereinigungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wird, soll der Umgang mit der auf dem Grundstück vorhandenen Leitungsinfrastruktur zum Schutz der NSG-Interessen in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, der zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Hierbei verpflichtet sich der Vorhabenträger, eine vertragliche Vereinbarung mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH herbeizuführen und bauliche Maßnahmen im Bereich des Mittelspannungskabels nur in Abstimmung mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH durchzuführen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		führen, da die Station, Baujahr 1971, heute nicht mehr zur Versorgung eines Gewerbebetriebes benötigt wird und die verbliebenen Kunden niederspannungsseitig versorgt werden können. Die Netzplanung ist zurzeit in Bearbeitung. *Somit bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.*	
		22.2: Wir bitten um frühzeitige Informationen über Bauzeitenplan, Ausführungspläne, etc. zum privaten Bauvorhaben. Eine Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen ist erforderlich.	zu 22.2: Der Bitte wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung entsprochen.
		22.3: Die Arbeiten an unserem Projekt BM 450497 Triftweg/Am Enkeberg sind für Herbst 2019 geplant, die Planung läuft. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Ausführungsplaner, Herrn Stefan Büchling, Telefon {0561) 5745-2872.	zu 22.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23.	*15.07.2019* **Umwelt- und Gartenamt** **- 67 -**	Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes nimmt das Umwelt- und Gartenamt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Freiraumplanung -6712-, Untere Denkmalschutzbehörde für Gartendenkmale** -keine Stellungnahme-	**Beschlussempfehlung:**
		23.1: **Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde -6722- als TÖB:** Grundsätzlich ist es aus Sicht des Bodenschutzes zwar begrüßenswert, dass Flächen im Siedlungsgefüge in Anspruch genommen und nachverdichtet werden, trotzdem muss dieses Vorgehen in ausreichendem Maße die Belange des Bodenschutzes berücksichtigen. Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB kann zwar auf den Umweltbericht verzichtet werden, dennoch sind die von der Planung betroffenen Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. (wie unter 2.2 richtig aufgeführt). Dem wird mit dem letzten Absatz unter 6.2 des Entwurfs	zu 23.1: Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Aussagen zum Schutzgut Boden werden ergänzend in Kap. 6.2 der Begründung aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis, dass die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten sind sowie, dass Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist, nachrichtlich unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gesamtabwägung kommt zu dem Ergebnis, dass der

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		in keiner Weise Rechnung getragen! Die Aussage „ ... sind in Bezug auf die Schutzgüter Boden/Wasser ... keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten" reicht nicht aus, um das Schutzgut Boden in ausreichendem Maße zu betrachten und ist so auch nicht zutreffend! Mit der vorgesehenen Planung wird eine bislang unversiegelte Grünfläche zum großen Teil überbaut, somit gehen die vorhandenen Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren (z.B. Funktion im Wasserhaushalt). Die erforderliche Darstellung der Umweltauswirkungen (Zustandsverschlechterung für das Schutzgut Boden) ist nicht erfolgt! Durch das Anpflanzen von Laubbäumen (wie unter 6.2 dargestellt) kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden nicht ausgeglichen werden.	Umfang der Beeinträchtigung sowohl einzelner Schutzgüter als auch in deren Zusammenwirken einer zusätzlichen Bebauung des Grundstücks nicht entgegensteht. Im Übrigen ist im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes darauf hinzuweisen, dass die in ihrer Zuständigkeit ebenfalls betroffene Obere Bodenschutzbehörde des RP Kassel keinerlei Bedenken bzgl. des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplans (1. Änderung) vorgetragen hat.
		23.2: **Untere Naturschutzbehörde -6725- als TÖB:** Die Fläche befindet sich im Bereich des rechtgültigen B-Planes VI/47 „Hasenhecke". Hintergrund der planungsrechtlichen Neuordnung ist, dass der Eigentümer beabsichtigt, auf der 651 m² großen Teilfläche seines Grundstückes eine Hausgruppe für 3 Wohnparteien zu errichten. Auf der Fläche des geplanten Baukörpers befinden sich zwei vitale und ortsbildprägende Eichen, die beide laut geltendem B-Plan zur Erhaltung festgesetzt sind. Die beiden Eichen (im Gutachten mit falscher Angabe zu Stammumfang und Alter) besitzen aufgrund ihrer weitausladenden Kronen, ihres Alters und ihrer Vitalität eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, sowohl als Lebensraum für Insekten- und Vogelarten als auch im Naturhaushalt hinsichtlich der Sauerstoffproduktion, CO_2-Bindung, Staubfilterung, Temperaturregulation, Luftfeuchte, Schattenspende etc. Zusätzlich stellen sie sehr prägende Elemente für das Orts- und Landschaftsbild dar und korrespondieren in ihrem Erscheinungsbild mit dem ausgewiesenen Naturdenkmal wenige Meter weiter im Landschaftsschutzgebiet. Weiterhin sind die beiden Bäume wichtige Trittsteinbiotope für den Biotopverbund am Übergang von der Siedlung in die offene Landschaft sowie zum nur 30 m entfernt liegenden Landschaftsschutz-	zu 23.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeit der beiden Eichen wird nicht bestritten. Von Seiten der Stadtplanung wurde vor dem Hintergrund der Gesamtabwägung gegenüber dem Vorhabenträger verdeutlicht, dass eine Fällung der Bäume nur bei einer adäquaten baulichen Dichte am Standort gerechtfertigt sein kann. Dem folgend wurde die Vorhabenplanung auf eine Hausgruppe für drei Wohnparteien angepasst. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der Schaffung von ergänzendem neuem Wohnraum innerhalb der Siedlungslage vor dem Erhalt der beiden Bäume Vorrang gegeben. Die städtebaulich-planungsrechtliche Entscheidung wird für den Einzelfall getroffen, sie obliegt einer Betrachtung der speziellen Situation und ist in der Sache unabhängig von der eigentumsrechtlichen Situation. Während der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans im Jahre 1991 wurde im Kontext der Hasenhecken-Konversion flächenhaft neues Wohnbauland ausgewiesen; die seinerzeit bereits vorhandenen Eichenbäume konnten von einer potenziellen Überbauung ausgenommen werden, da hinreichend Wohnbauland zur Verfügung stand. An dieser Einschätzung kann etwa 30 Jahre später nicht mehr ungesehen festgehalten werden. Eine Nachverdichtung von bislang unbebauten Be-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		gebiet. Sie weisen keinerlei Vorschädigungen auf und können ohne Weiteres eine Lebensdauer von mehreren hundert Jahren auf dem Standort erreichen. Die beiden Eichen haben zudem aufgrund ihrer Größe und beeindruckenden Gestalt den Charakter eines Naturdenkmals und verbinden damit jetzt schon das ausgewiesene Naturdenkmal in wenigen Metern Entfernung mit der Siedlung. Auch in Zeiten des knappen Wohnraumes darf nicht vergessen werden, dass Naturerlebnisse zum Wohlbefinden der Menschen notwendig sind und Höhepunkte in Form alter Bäume mit dem Charakter eines Naturdenkmales nicht unendlich vorhanden sind. Bereits im März 2017 gab es im Hinblick auf eine mögliche Bebauung bezüglich der Bäume Schriftverkehr zwischen der Stadtplanung, der Landschaftsplanung und der Unteren Naturschutzbehörde. Die Beseitigung der Bäume wurde dabei aufgrund der oben genannten Faktoren nicht in Aussicht gestellt bzw. deutlich abgelehnt; dazu der Auszug aus dem Schriftwechsel zwischen der Landschaftsplanung und der Stadtplanung: „Zudem hat bzgl. der beiden Bäume bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes VI/47 vor über 25 Jahren eine planerische Auseinandersetzung und Beurteilung dahingehend stattgefunden, dass diese zum Erhalt festgesetzt wurden. An dieser Einschätzung hat sich zwischenzeitlich fachlich nichts geändert, vielmehr haben sich die Bäume weiterentwickelt und stellen weithin prägende Exemplare für das Orts- und Landschaftsbild im Bereich der Hasenhecke dar."	reichen zur Konzentration der Siedlungslage unter Ausnutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur sowie zur Vermeidung von Inanspruchnahme von weiteren Boden- und Flächenreserven am Stadtrand ist nunmehr grundsätzlicher Leitgedanke und im § 1 BauGB gesetzlich vorgegeben. Der Verlust der beiden Bäume hat keine erheblichen naturschutzfachlichen Auswirkungen. Ebenso hat die gutachterliche Betrachtung ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte, bei Beachtung der begleitenden Maßnahmen, ausgeschlossen werden können. Der BUND hat sich im Rahmen der Beteiligung dieser Einschätzung angeschlossen. Die Bäume sind weder als ökologisches Trittsteinbiotop funktional noch naturschutzfachlich besonders geschützt. Sie sind für das Ortsbild prägnant, jedoch im Hinblick auf den Übergang der Siedlung in die Landschaft kein zwingend zu erhaltendes Gestaltungselement. Die baumbestandene Allee des Triftweges erfüllt diese Funktion bereits heute und auch nach Planverwirklichung.
		23.3: Zur Darstellung des enormen Verlustes an ökosystemaren Leistungen -im Falle einer Fällung der Bäume- wird die Hessische Kompensationsverordnung herangezogen, auch wenn sie in diesem Fall keine Anwendung findet. Demnach wären 216 Jungbäume (Stammumfang 16 – 20cm) zu pflanzen, um eine Kronentraufläche von 620m² wiederherzustellen. Dies verdeutlicht den hohen naturschutzfachlichen Wert der beiden Bäume.	zu 23.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Die hypothetische Beispielrechnung nach Hessischer Kompensationsverordnung berechnet den jeweiligen Ist-Zustand. Demnach wären für die Anpflanzung eines Baumes mit einem Stammumfang von 16 cm – 20 cm lediglich 3 qm Traufläche anrechenbar. Unbeachtet bleibt hier jedoch der ökologische Potentialwert im Zuge der Entwicklung zu einem Großbaum; die hypothetische Gegenrechnung mit 216 Bäumen (Stieleichen) würde im

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			vergleichbaren Alter wie die vorhandenen Eichen (je rund 300 m² Trauffläche) einem Eichenwald von > 6 ha Größe entsprechen. Dem Vergleich liegt daher kein hinnehmbares Verhältnis zur Fällung von 2 Laubbäumen zu Grunde; die Darstellung ist nur eingeschränkt sachlich und im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Darlegung der naturschutzfachlichen Erheblichkeit eher ungeeignet. Darüber hinaus finden die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen und Festsetzungen (wie Neuanpflanzung von Hecken und Bäumen, Dachbegrünung sowie gärtnerisch anzulegende Grundstücksflächen) hinsichtlich des Verlustes an ökosystemaren Leistungen keine Betrachtung, welche jedoch maßgeblich zur Abminderung der naturschutzfachlichen Eingriffe beitragen.
		23.4: Zusätzlich zur Entfernung der beiden quartiersprägenden Bäume sind bei der aktuell vorliegenden Planung auch Eingriffe in die Straßenbäume entlang des Triftweges erforderlich. Durch die Lage der Zufahrten zwischen den Bäumen und die notwendigen Aufgrabungen zur Anbindung der Wohneinheiten an die vorhandenen Versorgungssysteme müsste stark in den Wurzelbereich der Bäume eingegriffen werden und der vorhandene Grünstreifen würde minimiert. Die Zufahrten führen mit 2,90m bzw. 2,60m Breite zwischen den Bäumen hindurch und erfüllen damit nicht die Anforderungen an einen Mindestabstand von 2,50m zum Baumstamm. Die Straßenbäume entlang des Triftweges bilden außerdem auf einer Länge von ca. 242 m eine Allee aus Quercus robur und unterliegen somit nach BNatSchG § 30 Abs. 1 Satz 1 einem gesetzlichen Schutz (HAGBNatSchG §13). Eingriffe, die den Bestand der Alleebäume gefährden, müssen somit abgelehnt werden. Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigung der Bäume werden im vorliegenden Entwurf nicht geprüft.	zu 23.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein wird ergänzend in Kapitel 4 der Begründung sowie nachrichtlich unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutz der Baumallee des Triftweges ist von städtebaulicher Bedeutung und bereits im Vorlauf der Vorhabenplanung berücksichtigt wurden. Die einzelnen Baumstandorte sowie deren Kronenbereiche wurden von einem Vermesser aufgenommen. Die Lage der einzelnen Grundstückszufahrten wurde dahingehend festgelegt, dass größtmögliche Abstände und somit geringstmögliche Eingriffe zu den Einzelbäumen eingehalten werden. Da hierbei die Überfahrten einen nur geringen baulichen Standard (nur für Kfz-Belastung) aufweisen müssen, sind die zu erwartenden baulichen Eingriffe auf ein Maß beschränkt, durch dass der Erhalt der Bäume nicht gefährdet wird. Diesbezüglich wird auch auf hier vorhandene Hochspannungsleitungen unmittelbar am Stammbereich der Bäume hingewiesen, welche bereits zu besonderer Sorgfalt bei der Bauausführung (Handschachtung) führen. Im Durchführungsvertrag werden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt gesonderte Bestimmungen (wie Einhaltung der DIN 18920, Anfahrschutz, etc.) zum Schutze der Alleebäume aufgenommen.
		23.5: Aus Sicht der Naturschutzbehörde könnten mittels einer	zu 23.5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		angepassten Planung sowohl die beiden Eichen erhalten, als auch Eingriffe in die Alleebäume vermieden werden. Ein übergeordnetes städtebauliches Interesse (z.B. Bau einer Schule, Kita etc.), welches die Neuordnung des Grundstücks für die Allgemeinheit erforderlich macht und die massiven Eingriffe rechtfertigt, ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird der vorgelegten Planung daher nicht zugestimmt. Es handelt sich um eine Fläche mit zwei naturschutzfachlich sehr hochwertigen und schützenswerten Bäumen, die bereits infolge vorangegangener planerischer Festsetzungen unter Schutz gestellt wurden. Der nun vorgelegte Bebauungsplan berücksichtigt in keiner Weise die Ausgangssituation auf dem Grundstück sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Aspekte. Im Vergleich zum vorherigen Entwurf sind sogar noch zusätzliche Eingriffe in den Wurzelraum vorhandener Alleebäume erforderlich. Subsummierend entspricht er damit nicht den Ansprüchen an eine umweltverträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Die Nachverdichtung sollte sich im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zum aktuellen Zeitpunkt zuerst auf strukturarme Flächen im Stadtgebiet konzentrieren, auf denen die Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Wir fordern erneut mit Verweis auf die vorangegangenen Planungsschritte die planungsrechtliche Neuordnung des Grundstücks nicht weiter zur verfolgen und das Vorhaben abzulehnen bzw. in modifizierter Form unter Baumerhalt vorzulegen.	Zur Abwägung wird Bezug genommen auf die vorangehenden Ziffern 23.1 bis 23.4.
24.	*30.08.2019* **Uniper Kraftwerke GmbH** Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen)	24.1: Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. 24.2: Nach dem Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich des Braunkohlebergwerksfeldes (Bergwerksberechtigung) „Möncheberg V“, in dem, nach den uns vorliegenden Unterlagen, kein Bergbau betrieben wurde.	**Beschlussempfehlung:** zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 24.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zum Bergwerksfeld werden ergänzend in Kap. 4.10 der Begründung sowie nachrichtlich unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird das Bergwerksfeld nachrichtlich in der Plan-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			zeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.
25.	*25.06.2019* **Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG** Postf.10 20 28, 34020 Kassel	25.1: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	**Beschlussempfehlung:** zu 25.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.	*04.07.2019* **Zweckverband Raum Kassel** Ständeplatz 13, 34117 Kassel	26.1: Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt für den Bereich der geplanten Bebauung "Wohnbauflächen" dar. Das Vorhaben ist somit als aus dem Flächenentwicklungsplan anzusehen. Wir begrüßen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Innenbereich als auch die jetzt vorgesehene höhere Flächenauslastung mit drei Wohneinheiten. Weiterhin wird die gebäudebezogene Energieplanung als positiv betrachtet, die über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus gehen soll. Im Hinblick auf den Werterhalt und die Zukunftsfähigkeit sollten heutige Neubauten den Klimazielen von 2050 entsprechen und somit klimaneutral sein. Entsprechende Fördermöglichkeiten bietet z.B. die KfW (kfw40+/ Passivhausstandard).	**Beschlussempfehlung:** zu 26.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		26.2: Seitens der Landschaftsplanung wird empfohlen den vorgeschlagenen Maßnahmen der Faunistischen Habitatsanalyse zu folgen und Nistkästen für Vögel und Fledermäuse mit in der Planung festzusetzen.	zu 26.2: Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus der faunistischen Habitatpotentialanalyse (Beachtung der Schonzeiten sowie Ausbringung von 1 Fledermauskasten und 2 Vogelnistkästen je verlustgegangenen Baum) werden in den Durchführungsvertrag, der zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger gefasst wird, verbindlich aufgenommen, ihre Umsetzung damit abgesichert. Weiterhin soll geregelt werden, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt durchzuführen sind.
		26.3: Weitere Anregungen sind von Seiten des ZRK nicht vorzutragen. Für Fragen stehen wir gern auch telefonisch zur Verfügung.	zu 26.3: Der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
27.	*17.07.2019* **privat 1**	Ich möchte zu den Plänen der Bebauung „Bebauungsplan VI/47 B, 1. Änderung „Triftweg, Am Enkeberg" Stellung nehmen. 27.1: **1. Anmerkungen zum Gutachten** In der faunistischen Habitatpotentialanalyse, die der Besitzer des Grundstücks, für das Grundstück in Auftrag gegeben hat, steht, dass die Bäume mind. 80 Jahre alt seien. Diese Aussage ist sicherlich nicht verkehrt, allerdings verschleiert sie etwas das vermutlich tatsächliche Alter der Bäume. Der Gutachter hätte auch schreiben können, die Eichen sind mind. 10 Jahre alt. Auch diese Aussage wäre keineswegs falsch gewesen. Wie kommt der Gutachter auf ausgerechnet eine Schätzung von 80 Jahren? Liest man einen solchen Wert in einem Gutachten, stellt man sich vielleicht eine Abweichung von 10 Prozent vor. 20 Prozent, wenn es hochkommt. Nach Berechnungen des Alters der Bäume im Internet ergeben sich bei einem Stammdurchmesser von 1 m (Angabe im Gutachten zum größeren Baum) ein Alter von ca. 250 Jahren. Bei einem Stammdurchmesser von 0,7 m (ebenfalls eine Angabe im Gutachten zum jüngeren Baum) ca. 170 Jahre. Somit wären die Bäume weitaus älter als 80 Jahre und somit wäre der Wert der Bäume auch als wesentlich höher einzustufen als bisher geschehen. Es würde mich interessieren, wie ein unabhängiges Gutachten das Alter der Stieleichen einschätzen würde. Alte Hasenhecker, die ihr Leben hier in der Gegend verbracht haben, haben mir erzählt; dass die Bäume bereits in den 50er Jahren mächtige Bäume gewesen seien. Das würde nahelegen, dass die Bäume in der Tat weitaus älter sind als 80 Jahre.	**Beschlussempfehlung:** zu 27.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das erstellte Gutachten diente alleine dem Zweck der Einschätzung von faunistischen Belangen im Falle der Fällung der Bäume sowie zur Evaluierung evtl. erforderlicher artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen. Der Verfasser des Gutachtens ist ein promovierter Biologe mit Schwerpunkt der Tierwelt; insofern wurde das Alter der beiden Bäume geschätzt. Die Untere Naturschutzbehörde kommt zur Einschätzung eines Alters von etwa 120 Jahren. Die beiden Eichen unterliegen jedoch schon alleine wegen ihrer Größe dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel. Das tatsächliche Alter der Bäume ist hierbei unbeachtlich. Bei der Größenangabe handelte es sich um einen redaktionellen Fehler im Zusammenhang mit den entsprechend verwendeten Begrifflichkeiten von Stammumfang bzw. Stammdurchmesser; fälschlicherweise wurde im Gutachten der Stammumfang mit 0,7 m / 1,0 m angegeben – es handelt sich hierbei jedoch um die Maßangaben zum Stammdurchmesser. Die Bewertung der Bäume und der artenschutzrechtlichen Belange sowie die hieraus abgeleitete Abwägung bleiben hiervon jedoch unberührt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		27.2: **2. Der ökologische Wert der beiden Stieleichen** Der Wert der Eichen wird als geringer erachtet, als die Schaffung von Wohnraum. Dies haben der Ortsbeirat als auch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt, mit der Zustimmung den Bebauungsplan für dieses Gelände zu ändern und es möglich zu machen, durch die Fällung der Eichen dort drei Reihenhäuser zu bauen. Ich möchte dieser Einschätzung deutlich widersprechen. Der ökologische Wert von Stieleichen in diesem Alter ist extrem hoch. Urbane Bäume (Bäume in der Stadt) bieten uns im allgemeinen Luftreinigung, Filterung von Staub und Schadstoffen, Kohlendioxidspeicherung, Minderung des Treibhauseffekts, Wasserspeicherung, ausgleichende Wirkung auf das lokale Klima, Energieeinsparung und Lärmreduktion (weitere Infos z.B. unter: http://www.lausanne.ch/Thematiques/nature-parcset-domaines/tourisme-vert-et-loisirs/ evenements/journeearbre/mainArea/01/coll /0/links/03/link Binary/04-JourneeArbre2015-PresentationSGloorOekologischeWertStadtbaumenBiodiversitat.pdf). Je größer ein Baum desto bedeutsamer ist sein Anteil an diesen Leistungen. Das hohe Alter der Stieleichen auf dem Grundstück "Am Enkeberg 1" macht sie umso wertvoller. Laut den Angaben von Dr. Sandra Gloor (Wildtierbiologin) benötigt man, um das Kronendach einer nur 100-jährigen Eiche zu ersetzen, 100 Eichen im Alter von 10 Jahren. Dies allein dürfte deutlich machen, welcher Unterschied zwischen einer jungen und einer 100-jährigen Eiche besteht. Im vorliegenden Fall sprechen wir von zwei Eichen, die deutlich älter sind als 100 Jahre. 100 Eichen im Alter von 10 Jahren! Das sollte man sich mal in aller Ruhe verdeutlichen, was das heißt. Wie kann man also einen Baum im Alter von ca. 250 Jahren ersetzen? 200 Eichen im Alter von 10 Jahren pflanzen? Insbesondere Stieleichen haben für die Biodiversität eine größere Bedeutung als viele andere Baumarten. Sie bieten Habitate und Nahrung für eine große Zahl an Lebewesen. Biodiversität im Siedlungsraum wird gefördert durch Bäume. Die wissenschaftliche Untersuchung von Fontane et	zu 27.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in den Bauleitplanverfahren erörtert, wird die Wertigkeit der beiden Eichen nicht bestritten. Die Stadtplanung hat im Rahmen der städtebaulichen Abwägung gegenüber dem Vorhabenträger klar gemacht, dass eine Fällung der Bäume nur unter einer adäquaten baulichen Dichte am Standort gerechtfertigt sein kann. Diesbezüglich wurde die Vorhabenplanung auf eine Hausgruppe für drei Wohnparteien angepasst. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb der Siedlungslage vor dem Erhalt der beiden Bäume Vorrang gegeben. Die Entscheidung hierzu obliegt immer einer Einzelfallbetrachtung. Während der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans im Jahre 1991 wurde Flächenhaft neues Wohnbauland ausgewiesen; die seinerzeit bereits vorhandenen Eichenbäume konnten von einer potentiellen Überbauung ausgenommen werden, da hinreichend Wohnbauland zur Verfügung stand. An dieser Einschätzung kann rund 30 Jahre später nicht mehr ungesehen festgehalten werden. Eine Nachverdichtung von bislang unbebauten Bereichen zur Konzentration der Siedlungslage sowie zur Vermeidung von Inanspruchnahme von weiteren Boden- und Flächenreserven am Stadtrand ist nunmehr grundsätzlicher Leitgedanke und im § 1 BauGB gesetzlich vorgegeben. Der Verlust der beiden Bäume hat keine erheblichen naturschutzfachlichen Auswirkungen. Ebenso hat die gutachterliche Betrachtung ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte, bei Beachtung der begleitenden Maßnahmen, ausgeschlossen werden können. Die Bäume sind weder als ökologisches Trittsteinbiotop funktional noch naturschutzfachlich besonders geschützt. Sie sind für das Ortsbild prägnant, jedoch im Hinblick des Übergangs der Siedlung in die Landschaft kein zwingend zu erhaltendes Gestaltungselement. Die baumbestandene Allee des Triftweges erfüllt diese Funktion bereits heute und auch nach Planverwirklichung.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		al. (2008) gibt an, dass bei 20% mehr Bäumen statistisch 3 Vogelarten mehr vorkommen. Ohne Frage fördert das Vorkommen dieser Eichen das Vorkommen der unterschiedlichsten Vogelarten. Wir, meine Familie und ich, haben auf unserem und den umliegenden Grundstücken u.a. folgende Vogelarten beobachtet: Amsel, Star, Hausspatz, Feldspatz, Dompfaff, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Buchfink, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Schwanzmeise, Kohlmeise, Blaumeise, Sperber, Mehlschwalbe, Mauersegler, Elster, Krähe, Eichelhäher, Grünspecht, Buntspecht, Stieglitz, Rotkehlchen, Zilpzalp, Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Ringeltauben. In unserem Garten gibt es Blindschleichen, Erdkröten, Bergmolche. Fledermäuse ziehen unter den alten Eichen jeden Abend ihre Bahnen. Steinmarder und Füchse habe ich hier oben schon fotografiert. In den letzten Jahren kamen im Sommer regelmäßig Hornissen von den alten Eichen, wo von ihnen wiederholt ein Nest angelegt wurde, zu unserem Wasserfass, um Wasser zu holen. Zweimal konnte ich Siebenschläfer auf unserem Grundstück nachweisen, die ohne Frage auf das Nahrungsangebot der Stieleichen angewiesen sind. Ich habe mir bisher nie die Mühe gemacht, die Bedeutung der Eichen als Habitate und Nahrungsquellen zu untersuchen und die Arten, die ich angeführt habe, mögen keine außergewöhnlichen sein. Nichtsdestotrotz zeigen sie auch schon ohne eine wissenschaftliche Untersuchung, welch außerordentliche Biodiversität, wir hier oben auf der Hasenhecke vorfinden. Diese Biodiversität gilt es zu erhalten und diese alten Bäume bieten für viele Lebewesen ein seltenes Habitat. Die beiden Stieleichen haben insgesamt betrachtet einen unschätzbaren ökologischen Wert eben auch insbesondere durch ihr Alter. Sie zu fällen, ist ein unwiderruflicher ökologischer Verlust. In Zeiten von „Friday's for future" sollte man sehr zurückhaltend mit der Vernichtung von Natur im Allgemeinen und von einem solchen Naturdenkmal im Speziellen sein.	
		27.3: **3. Der kulturelle Wert der alten Stieleichen** Das Kunstwerk „7000 Eichen - Stadtverwaldung statt	zu 27.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beiden Bäume unterliegen weder dem Schutz als Na-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Stadtverwaltung" von Joseph Beuys war ab 1982 eine ökologische Intervention gegen die zunehmende Verstädterung. Bei diesem über die Stadtgrenzen von Kassel hinaus bekannten Kunstwerk war es wohl kein Zufall, dass Beuys sich ausgerechnet für Eichen entschied. Auch die Stieleichen auf dem Grundstück „Am Enkeberg 1" haben einen kulturellen Wert. Insbesondere die ältere der beiden Eichen ist ein außerordentlich schön gewachsener Baum. In der Sonntagsausgabe der HNA wurden am 23. Juni in einem Artikel über den Reinhardswald u.a. die besonderen Bäume dort thematisiert. Ohne Frage stehen dort wunderschöne Bäume. Allerdings brauchen wir uns nicht erst auf den Weg in den Reinhardswald zu machen. Wenn wir sie nicht abholzen, finden wir vor unserer Haustür auf der Hasenhecke wunderschöne Stieleichen. Die ältere der beiden Eichen auf dem Grundstück "Am Enkeberg 1" gehört mit Sicherheit zu den beeindruckendsten Bäumen im Stadtteil.	turdenkmal, noch einem besonderen Schutze kultureller Güter, wie das angesprochene Kulturdenkmal ‚7.000 Eichen' der Stadt Kassel.
		27.4: **4. Eine Frage zum Verfahren: Ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung?** Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Ich frage mich, was eine solche Prüfung beinhaltet. Ich stelle mir vor, dass ohne eine Umweltprüfung der tatsächliche Schaden nicht sachgemäß ermittelt werden kann. Das vom Grundstücksbesitzer vorgelegte Gutachten kann wohl kaum eine unabhängige Prüfung ersetzen. Wenn ein Büro wie naturkultur GbR den Plänen der Auftraggeber regelmäßig kritische Gutachten entgegenstellen würde, wie viele Aufträge bekäme dann ein solches Büro? Auch wenn die Größe des Grundstücks keine Umweltprüfung erzwingt, macht die Besonderheit des Bewuchses einen Verzicht auf ein solches Gutachten schwer nachvollziehbar.	zu 27.4: kein Beschlussvorschlag Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB kann u.a. auf den Umweltbericht (§ 2 a BauGB), die Abarbeitung der Eingriffsregelung und auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Dennoch verlangt der Gesetzgeber, die entsprechenden Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. Das vom Büro naturkultur erarbeite Gutachten hat mit nichts mit der Abwägung der Betroffenheit von Schutzgutbelangen gemein. Es dient vielmehr der Auseinandersetzung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen und der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach Bundesnaturschutzgesetz. Die Nachrangigkeit der Belange von Flora und Fauna ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass für das Plangebiet die in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogel-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			schutzgebiete) nicht betroffen sind.
		27.5: **5. Vom billigen Land zum teuren Bauland** Der Besitzer erwarb nach eigener Aussage diesen Teil des Grundstücks in den 90er Jahren zu einem sehr günstigen Preis, da es sich nicht um Bauland handelte. Meiner Erinnerung nach nannte der Besitzer uns einen Preis von ca. 40 DM pro qm, was sich von ihrer Seite leicht recherchieren lässt. Grund für den verminderten Preis waren die beiden Stieleichen, die dort standen und zum Glück noch immer stehen. Dieser Teil des Grundstücks kam aufgrund der Eichen laut der Stadt Kassel für eine Bebauung nicht in Frage und auch nur für eine insgesamt eingeschränkte Nutzung. Das zu einem sehr günstigen Preis erworbene Grundstück wird nun durch die Änderung des Bebauungsplans zu drei lukrativen Baugrundstücken. Für mich ergeben sich mehrere Fragen/Gedanken:	zu 27.5: Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Informationen betreffen privatrechtliche, persönliche Belange und sind nicht bebauungsplanrelevant.
		27.6: 1. Wieso werden Bäume mit einer solchen Bedeutung von der Stadt Kassel in private Hände übergeben?	zu 27.6: kein Beschlussvorschlag - ist nicht bebauungsplanrelevant. Die eigentumsrechtlichen Bodenverhältnisse sind irrelevant für den Schutzstatus der Bäume.
		27.7: 2. Wie kann es dann sein, dass der private Besitzer aus dem günstigen Land nach ein paar Jahren, Bauland machen kann und der eigentliche Grund, warum das Land so günstig war, dann keine Rolle mehr spielt? 3. Wieso hat die Stadt Kassel diese Möglichkeit nicht selbst genutzt? ·wieso hat die Stadt sich dagegen entschieden, selbst den höheren Preis, den Bauland ohne Frage einbringt, zu verlangen? Die Stadt hat sich offensichtlich sehr bewusst dagegen entschieden, selbst mehr zu verdienen, ermöglicht es nun aber einem privaten Besitzer. 4. Der Wert dieser besonderen Bäume sollte nicht in Frage gestellt werden für die Schaffung von Wohnraum. Die Schaffung von Wohnraum ist ohne Frage wichtig. Allerdings ist in diesem Fall der ökologische sowie kulturelle Verlust zu hoch.	zu 27.7: kein Beschlussvorschlag <u>Begründung</u>: Im vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dessen Planaufstellung nicht unmittelbar für eine städtebauliche Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Der Vorhabenträger hat entsprechend der rechtlichen Anforderungen die Stadt um Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gebeten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat den Antrag geprüft und am 20.05.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VI/47 B „Triftweg, Am Enkeberg“, 1. Änderung beschlossen. Mit Planverwirklichung wird ein Beitrag zur Nachverdichtung mit Wohnraum verfolgt. Das eine Wertsteigerung des Grundstückes als Bauland erfolgt ist nicht Ursache sondern Ergebnis eines offenen, abwägungsrelevanten Bauleitplanverfahrens. Die planerische Hoheit

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			obliegt hierbei stets der Stadt; der Vorhabenträger hat hierbei weder ein Anrecht auf Vollzug noch ein Anspruch auf „erfolgreiche“ Umsetzung des Planvorhabens. Gleichsam trägt er die Honorarkosten des Verfahrens und verpflichtet sich u.a. alle erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung und Bebauung des Grundstückes zu übernehmen. Darüber hinaus verbleibt festzustellen, dass das Grundstück mit notariellem Kaufvertrag im Mai/Juni 1996 erworben wurde. Dem Grundstücksgeschäft lag ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zu Grunde. Es wurde exakt der von der Stadt Kassel geforderte Kaufpreis entrichtet. Insofern steht das Grundstück nunmehr seit über 23 Jahren im Eigentum des Vorhabenträgers.
		27.8: **6. Grund des Verkaufs: Die Pflege des Grundstücks ist zu aufwendig.** Gegenüber Frau Yakisikli vom Naturschutzbund, Ortsgruppe Fuldatal äußerte ein Familienmitglied des Besitzers, dass ihnen die Pflege des Grundstücks durch das Laub der großen Eichen zu aufwendig geworden wäre. Sie möchten daher diesen Teil des Grundstücks, auf dem die Eichen stehen, verkaufen. Ich kann diesen Punkt aus Sicht der Familie nachvollziehen. Es gibt im Herbst viel Laub. Davon sind wir als Nachbarn ebenso betroffen. Die Not der Privatleute sollte dennoch keinesfalls ein Grund sein, die Bäume zu fällen.	zu 27.8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Informationen betreffen privatrechtliche, persönliche Belange und sind nicht bebauungsplanrelevant.
		27.9: Aus meiner Sicht bestände die Möglichkeit, dass die Stadt diesen Teil des Grundstücks zurücknehmen könnte, um dadurch die Bäume zu retten.	zu 27.9: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Der Erhalt der beiden Bäume ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans sowie durch die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel gesichert. Eine Überplanung der Bäume auf (hypothetisch) öffentlichem Grund würde unabhängig von der Eigentumsfrage derselben Abwägung unterliegen und daher im gleichen Rahmen befürwortet werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		27.10: Zusammenfassend möchte ich Renate Werner, Biologielehrerin und Kasseler Bürgerin, zur aktuellen Situation zitieren: **Einen gesunden Baum in diesem Alter zu fällen, ist ein Frevel.** Ich möchte mich ganz nachdrücklich dafür einsetzen, dass die beiden Eichen nicht gefällt werden. Ich denke, es gibt genug Argumente, die eine Fällung sehr in Frage stellen.	zu 27.10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28.	*10.07.2019* **privat 2**	28.1: hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan „VI/47 B, 1. Änderung „Triftweg, Am Enkeberg" ein. Begründung: Es kommt zu einer signifikanten Verdichtung der Bebauung. Es sind damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Boden, Wasserhaushalt, Pflanzen und Tiere, die biologische Vielfalt sowie das Kleinklima und das Landschaftsbild zu erwarten. Diese nachteiligen Auswirkungen auf die Naturgüter, die Freiraumversorgung und das Landschaftsbild werden m. E. in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan nicht angemessen bewertet und können mit den angedachten Maßnahmen, die im Entwurf beschrieben sind, auf keinen Fall ausgeglichen werden.	**Beschlussempfehlung:** zu 28.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durch die vorliegende Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Ausgleichsmaßnahmen sind insofern nicht zu erbringen. Im Rahmen des Abwägungsgebotes sind jedoch die Umweltbelange darzulegen und deren planungsrechtlichen Beeinträchtigungen zu bewerten. Die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen sind in Kapitel 6 der Begründung berücksichtigt worden. Im Rahmen des Abwägungsgebotes wird der Schaffung von Wohnraum und der ressourcenschonende Umgang sowie die Vermeidung von Inanspruchnahme höherwertiger Flächen und Böden Vorrang eingeräumt.
		28.2: Die durch den neuen Bebauungsplanentwurf zulässige Bebauung ginge einher mit der Beseitigung von zwei großen, das Ortsbild und den Straßenraum des oberen Teils des Triftwegs maßgeblich prägenden Eichen. Diese beiden Bäume wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Ortsbild, das Kleinklima und für den Biotop- und Artenschutz im bisher geltenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Der Bebauungsplan widerspricht damit auch der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel und den in der Baumschutzsatzung formulierten Zielen.	zu 28.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die beiden Eichen aufgrund ihrer Größen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung unterliegen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird zunächst der planungsrechtliche Erhalt der beiden Bäume aufgegeben; hiervon unbenommen bleibt der Schutzstatus durch die Baumschutzsatzung. Für das Entfernen ist daher im Nachgang ein gesonderter Fällantrag erforderlich, der in der Regel im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren gestellt und bearbeitet wird. Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt dann, wenn er rechtskräftig geworden ist, eine wichtige Grundlage für die Beurteilung und auch die Genehmigungsfähigkeit der Fällung dar.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Die Forderung nach weitergehenden Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen bleiben dem Magistrat der Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt / Untere Naturschutzbehörde– überlassen.
		28.3: Die Themen Klimawandel und mögliche Maßnahmen zum Minderung des Klimawandels und seiner Folgen auch auf lokaler Ebene stehen gegenwärtig in den Medien und der Öffentlichkeit an oberster Stelle. Eine bessere Durchgrünung von Siedlungsgebieten, vor allem auch Baumpflanzungen werden in diesen Diskussionen immer wieder als wichtige Maßnahmen zur Minderung des Folgen des Klimawandels genannt (s. z.B. Meldung in der HNA v. 09.07.19). Vor diesem Hintergrund erscheint es völlig unverständlich und nicht hinnehmbar, dass zwei gesunde, vitale Bäume mit einem erheblichen Kronenvolumen, die ohne weiteres noch eine Lebenserwartung von 100 bis 150 Jahren haben, einer Bebauung und den Verwertungsinteressen eines Grundstückseigentümers geopfert werden sollen. Der Bebauungsplan widerspricht den Zielen des Klimaschutzes.	zu 28.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Konstruktion eines relevanten Zusammenhanges zwischen der Fällung zweier Laubbäume und der globalen Entwicklung von klimatischen Veränderungen ist unsachlich. Etwaige Beeinträchtigungen klimatischer Belange sind bewertet worden, wurden aber im Rahmen der Abwägung zurückgestellt. Von Seiten der beteiligten Fachbehörden wurden hierzu auch keine Bedenken vorgetragen.
		28.4: Die parallel zum Bebauungsplan erstellte Faunistische Habitatpotentialanalyse geht davon aus, dass durch das Anbringen von einigen Nist- und Fledermauskästen, das Nachpflanzen von Gehölzen und durch die Abwanderung zu anderen Bäumen, der Eingriff in die Natur, vor allem der Verlust an potenziellen Lebensräumen und an Nahrungsangebot für zahlreiche Tierarten, ausgeglichen werden kann. Dieser Auffassung möchte ich widersprechen: der tierökologische Wert der beiden großen und einige Jahrzehnte alten Bäume kann durch diese kleinen Maßnahmen auf keinen Fall ersetzt und ausgeglichen werden.	zu 28.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden als eigenständiger Untersuchungsteil erarbeitet. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass es bei der Habitatpotentialanalyse nicht um die Abarbeitung faunistischer Schutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) geht, sondern der Beachtung und Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In diesem Sinne setzt sich die gutachterliche Betrachtung mit Frage auseinander, ob gesetzlich geschützte Tierarten in Ihren Erhaltungszustand gefährdet wären, ob einzelne Populationen gefährdet sind, in wie weit Brutstätten zerstört oder Einzelindividuen getötet werden könnten und stellt diesbezüglich erforderliche Maßnahmen zusammen.
		28.5: Weiterhin ist festzustellen, dass die genannten Abmessungen der Baumkronen überprüft werden müssen, da	zu 28.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler im Zu-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		diese zu gering angegeben zu sein scheinen.	sammenhang mit den entsprechend verwendeten Begrifflichkeiten von Stammumfang bzw. Stammdurchmesser; fälschlicherweise wurde im Gutachten der Stammumfang mit 0,7 m / 1,0 m angegeben – es handelt sich hierbei jedoch um die Maßangaben zum Stammdurchmesser. Die Bewertung der Bäume und der artenschutzrechtlichen Belange sowie die hieraus abgeleitete Abwägung bleiben hiervon jedoch unberührt.
		28.6: Ich fordere Sie deshalb auf, es bei dem an dieser Stelle bisher geltenden rechtlichen Zustand zu belassen, auf eine Änderung des Bebauungsplans und damit eine Bebauung der Fläche zu verzichten und diese beiden prächtigen Bäume zu erhalten.	zu 28.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kassel hält nach Überprüfung aller im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebachten Stellungnahmen an dem Bauleitplanverfahren fest.
		28.7: Zu meiner Person: Ich betreibe auf der Hasenhecke, in unmittelbarer Nähe am Triftweg, eine Imkerei. Ich bin organisiert im Imkerverein Kassel e. V. und im Hessischen Imkerbund. Die Imkerschaft ist angewiesen auf eine intakte Natur mit ausreichenden Trachtgelegenheiten. Die zu fällenden Bäume sind prägend für die Hasenhecke und sind Lebensraum von Insekten und Fledermäusen. Insbesondere der Blatthonig, der auf Eichenbäumen (Lachniden) entsteht, ist Nahrung für Insekten im Sommer und Herbst.	zu 28.7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes für Insekten wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Dachflächen extensiv zu begrünen sind. Für Anpflanzungen sind gebietseigene Arten mit einer herkunftszertifizierten Saatgutmischung mit hohem Blütenanteil zu verwenden. Hierdurch werden Ersatznahrungsräume für Insekten etabliert.